

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921. Seine gesetzliche Grundlage ist Art. 17 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten VIII bis XV und XXII bis XXVII, BGBl. III Nr. 176/2011.

Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien ist derzeit im Wesentlichen durch folgende Verträge bestimmt:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965, BGBl. Nr. 229/1966, in der Fassung des Notenwechsels vom 16. Oktober 1992, BGBl. Nr. 714/1993;

Vertrag vom 29. Oktober 1975 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965, BGBl. Nr. 585/1976, in der Fassung des Notenwechsels vom 16. Oktober 1992, BGBl. Nr. 714/1993;

Notenwechsel vom 27. Oktober 1979 / 3. März 1980 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Grenzdokumente für die Abschnitte I und IV der gemeinsamen Staatsgrenze, BGBl. Nr. 288/1981, in der Fassung des Notenwechsels vom 16. Oktober 1992, BGBl. Nr. 714/1993;

Vertrag vom 24. Oktober 1995 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach), BGBl. III Nr. 69/1997;

Vertrag vom 21. Juli 2010 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten VIII bis XV und XXII bis XXVII, BGBl. III Nr. 176/2011;

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien über die Inkraftsetzung von neuen Grenzdokumenten für die Grenzabschnitte XVI bis XXI der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Mai 2016, BGBl. III Nr. 150/2016.

Für die Grenzabschnitte VIII bis XV und XXII bis XXVII wurden in den Jahren 1995 bis 2007 neue moderne Grenzdokumente erstellt und mit dem vorerwähnten Vertrag vom 21. Juli 2010 in Kraft gesetzt. Ebenso wurden für die Grenzabschnitte XVI bis XXI in den Jahren 2005 bis 2013 neue moderne Grenzdokumente erstellt und mit dem vorerwähnten Abkommen vom 20. Mai 2016 in Kraft gesetzt.

Die derzeit gültigen Grenzdokumente für die Grenzabschnitte I bis VII stammen aus den Jahren 1970 bis 1990 und entsprechen nicht mehr den technischen und praktischen Anforderungen der heutigen Zeit.

Die Ständige Gemischte Kommission gemäß Art. 21 des Vertrages vom 8. April 1965 hat daher beschlossen, auch für die Grenzabschnitte I bis VII neue moderne Grenzdokumente zu erstellen. Diese Grenzdokumente beinhalten für jeden Grenzabschnitt eine Grenzbeschreibung, ein Koordinatenverzeichnis sowie einen Grenzplan im Maßstab 1:1000 bzw. 1:2000. Durch die neuen Grenzdokumente wird der Verlauf der Staatsgrenze nicht geändert, sondern es werden die bisherigen Grenzdokumente ersetzt, da diese Grenzdokumente den technischen und auch praktischen Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen.

Der Verlauf der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze in den angeführten Grenzabschnitten soll nunmehr ausschließlich durch die neu erstellten Grenzdokumente bestimmt werden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens liegen für die gesamte österreichisch-slowenische Staatsgrenze nunmehr moderne Grenzdokumente vor.

Art. 17 des Vertrages vom 21. Juli 2010 sieht vor, dass die Inkraftsetzung von neuen Grenzdokumenten, die infolge von Änderungen technischer Standards eine präzisere Beschreibung des geltenden Staatsgrenzverlaufes ermöglichen und den Verlauf der Staatsgrenze nicht ändern, künftig hin durch ein Abkommen der beiden Regierungen erfolgen kann.

Die Ständige Gemischte Kommission hat einen Entwurf für ein solches Abkommen erarbeitet.

Die Kundmachung der neuen Grenzdokumente im Bundesgesetzblatt würde einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen zumal auch der Kreis der Interessenten beschränkt ist. Es soll deshalb durch Verordnung i.S. von § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 100/2003 idgF die Kundmachung der Anlagen dieses Abkommens durch Auflage aller Anlagen beim

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, der Anlagen 1 bis 3 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Oberwart und der Anlagen 4 bis 21 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Feldbach, erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 bis 7:

In den Jahren 2017 und 2018 wurden die neuen Grenzdokumente für die Grenzabschnitte I bis VII erstellt. Die neuen Grenzdokumente wurden von der Ständigen Gemischten Kommission bei ihrer 26. Tagung am 18. Oktober 2018 genehmigt. Die neuen Grenzdokumente bestehen für jeden Grenzabschnitt aus einer Grenzbeschreibung, einem Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte und aus einem Grenzplan im Maßstab 1:1000 bzw. 1:2000.

Zu Art. 8:

Durch die Aufnahme der Grenzdokumente als Anlagen dieses Abkommens kommt diesen rechtliche Verbindlichkeit zu.

Zu Art. 9:

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten sind dem Art. 8 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien über die Inkraftsetzung von neuen Grenzdokumenten für die Grenzabschnitte XVI bis XXI der gemeinsamen Staatsgrenze (BGBl. III Nr. 150/2016) nachgebildet.

Zu Art. 10:

Durch das vorliegende Abkommen werden Grenzdokumente in Kraft gesetzt durch die der Verlauf der Staatsgrenze bestimmt wird. Es muss deshalb für unkündbar erklärt werden, weil ansonsten im Falle der Kündigung völlige Unklarheit über den Verlauf der Staatsgrenze bzw. über die Anwendbarkeit der neuen Grenzdokumente entstünde.